



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO)

MAKLER, BAUTRÄGER, BAUBETREUER, DARLEHENS-VERMITTLER, WOHNIMMOBILIENVERWALTER

Stand: Mai 2019

Bei der Beantragung einer Erlaubnis für eine Gewerbetätigkeit nach § 34c GewO sind folgende **Unterlagen** zur Antragsbearbeitung und zum Nachweis der gesetzlich geforderten Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 34c GewO vorzulegen:

1. Der Antragsvordruck ist gut leserlich auszufüllen.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter zu beantragen.

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG, UG) ist diese antragsberechtigt. In diesem Fall ist für jede nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person (z. B. Geschäftsführer) ein Antragsvordruck auszufüllen. Ist die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG, so ist diese auch aufzuführen. Die Gebühren im Falle der Antragsstellung einer juristischen Person, erhöhen sich für den zweiten und jeden weiteren Geschäftsführer um 122,00 Euro.
2. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart "O") erhältlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt. Bei juristischen Personen ist das Führungszeugnis für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen vorzulegen.
3. Ein Gewerbezentralregisterauszug (GZR3) zur Vorlage beim Ordnungsamt für

den Antragsteller, sowie für die mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person. Ebenfalls zu erhalten beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder Gewerbeamt.

4. Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat (bei einer in Gründung befindlichen juristischen Person ist diese Bescheinigung für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen vorzulegen, bei bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen auch für diese).
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stadt- oder Gemeindekasse.
6. Auskunft des Insolvenzgerichts, ob eine Verfahrenseröffnung vorliegt
7. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (Amtsgericht)
8. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei Wohnungsimmobiliенverwaltern
9. Vollständiger Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaften und juristischen Personen.
10. Handelsregisterauszug bei bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen. Bei in Gründung befindlichen Firmen kann die Eintragung im Handelsregister erst nach Abschluss des Antragsverfahrens zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34c GewO erfolgen.

Art der Tätigkeit

Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Nr. 1 GewO)

Erlaubnis Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

- Grundstücke
- grundstücksgleiche Rechte
- Wohnräume
- gewerbliche Räume

Bauträger (§ 34c Abs. 1 Nr. 3a GewO)

Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbenden, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte.

Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Nr. 3b GewO)

Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Nr. 4 GewO)

Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des §1 (2,3,5,6) Wohneigentumsgesetz oder für dritte Mietverhältnisse über Wohnräume §549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten.

Die Mindestgebühr für die o. g. Erlaubnisbereiche beträgt 295,50 Euro; diese Gebühr ist als Vorschuss zu zahlen.

Gemäß Artikel 13 II der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sind die Gebühren für den Bereich des § 34c I 1 und 4 GewO auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Darlehensvermittler (§ 34c II GewO)

Erlaubnis Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen.

Die Gebühr für die Vermittlung von Darlehensverträgen beträgt 1.260,00 Euro; diese Gebühr ist als Vorschuss zu zahlen.

Entscheidung über die Zuverlässigkeit eines neuen Geschäftsführers einer juristischen Person.

Die Mindestgebühr für die Zuverlässigkeitsüberprüfung beträgt 295,50 Euro, diese Gebühr ist als Vorschuss zu zahlen.

Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand berechnet.

Rücknahme, Ablehnung

Wenn ein Antrag auf Erteilung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder wird ein Antrag abgelehnt, wird die vorgesehene Gebühr um ein Viertel ermäßigt.

Entscheidungsbehörde

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Sicherheit und Ordnung
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Haben Sie noch Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Tanja Drossard

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Sicherheit und Ordnung
Auf der Schanze 1
41515 Grevenbroich

Telefon 02181 601-3211
Telefax 02181 601-3299
tanja.drossard@rhein-kreis-neuss.de